

### Störungen von Prüfungen

---

„Augenmaß“ bei der Wahl der Mittel

Prüfungen laufen nach bestimmten Regularien und Formvorschriften ab. Insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Gesellenprüfungsordnung sind zu beachten. Grundsätzlich gilt: Der Prüfling hat seine eigene Leistung unter Aufsicht unverfälscht und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu erbringen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen ist vor Prüfungsbeginn gemäß § 22 Muster-Gesellenprüfungsordnung (GPO) hinzuweisen. Wie verhält sich die Prüfungsaufsicht bzw. der Prüfungsausschuss bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?

#### Täuschungshandlung

Wird eine Täuschungshandlung gemäß § 22 (1) GPO während der Prüfung festgestellt oder ruft ein Prüfling durch sein Verhalten einen entsprechenden Verdacht hervor, ist der Sachverhalt festzustellen, weitere Täuschungshandlungen sind zu unterbinden. Der Prüfling ist auf die Unregelmäßigkeit hinzuweisen. Zudem muss der Verstoß protokolliert werden, Beweismittel sind sicherzustellen.

In aller Regel wird die Prüfung vorläufig fortgeführt. Der gesamte Prüfungsausschuss ist unverzüglich über den Vorfall zu informieren. Er berät aufgrund der Schilderung der Aufsicht und etwaiger Beweismittel über die Schwere des Vorfalls und die Folgen. Kommt eine Täuschung in Betracht, ist der Prüfling zu den Vorwürfen zu hören, bevor der Prüfungsausschuss endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

Von der Schwere der Täuschungshandlung hängt es ab, ob die betroffene Prüfungsleistung – ein Prüfungsfach, ein Teil oder die gesamte Prüfung – mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wird.

#### Ordnungsverstoß

Wird der Prüfungsablauf durch das Verhalten eines Prüflings gemäß § 22(4) GPO so sehr behindert, dass weder seine Prüfung noch die anderer Teilnehmer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, schließt der Aufsichtsführende den Prüfling von der Prüfung aus, um einen störungsfreien Ablauf im Interesse der übrigen Prüflinge zu gewährleisten. Gleiches gilt auch bei Nichtbeachten der Sicherheitsvorschriften. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss vergleichbar wie bei der Täuschung.

Bei allen Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt: Augenmaß bei der Wahl der geeigneten Mittel und nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen!

Besonderheit bei der gestreckten Prüfung Teil 1: Bei einem Ausschluss wird lediglich Teil 1 mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet. Ein Bestehen der Gesellenprüfung ist somit noch möglich.

#### Sonstige Störungen

Es gibt aber auch Störungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, die aber den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verletzen können. Dazu zählen zum Beispiel Lärm oder ähnliche Störungen, die die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit des Prüflings stark beeinträchtigen, ferner technische Störungen, etwa ein Computerabsturz oder der Ausfall eines Diagnosegerätes, aber auch Beeinträchtigungen durch extrem hohe Raumtemperaturen.

Hier ist der Prüfungsausschuss in der Verantwortung und muss unverzüglich Abhilfe schaffen.

Mehr Infos unter  
[www.pruefung-2000plus.de](http://www.pruefung-2000plus.de)

**Verfasser: Rainer Koßmann**, Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen